LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 41

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Telefon: 0551 525 9135

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

25.Sep.2025

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2025 Göttingen, 25.09.2025 Nr. 41

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bestellung eines Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Göttingen Land 12 859

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 860

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebungvon Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) 861

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004 862

Satzung über die Erhebung eines Tourisbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) 863

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 28.09.2025 871

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duderstadt für den Ortsteil Duderstadt 875

Gemeinde Ebergötzen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Jahr 2022 sowie Entlastung der Bürgermeisters 877

Gemeinde Seeburg

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Seeburg 878
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Gemeinde Seeburg:
2. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 023 „Hinter den Höfen" Ortsteil Bernshausen

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen hat gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106) geändert worden ist, nachfolgenden Schornsteinfegermeister zum 01.10.2025 für die Dauer von sieben Jahren (01.10.2025 bis 30.09.2032) zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den benannten Kehrbezirk bestellt:

Göttingen Land 12 Marco Schwedhelm

Osterode am Harz, den 18.09.2025

Im Auftrage

gez. Wetzel

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Umwelt
7021 70244 - 25

Göttingen, 24.09.2025

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)[1]
Erneuerung des Durchlasses Habichtsgrund am Eichhof

Die Niedersächsischen Landesforsten beabsichtigen die Erneuerung des Durchlasses „Habichtsgrund". Auf Flurstück 17/5 der Flur 8 und Flurstück 1/10 der Flur 6 in der Gemarkung Hilwartshausen werden der bestehende, defekte Durchlass sowie das Ein- und Auslaufbauwerk erneuert.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Der bestehende Durchlass ist teilweise eingestürzt und nicht ausreichend leistungsfähig. Darüber hinaus ist die Durchgängigkeit im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie nicht gegeben.

Das Vorhaben beinhaltet die Vergrößerung des Durchmessers der Verrohrung von 50 cm auf 1,40 m. Gleichzeitig wird die Sohle der Verrohrung in ihrer Höhe dem vorhandenen Gewässerlauf angepasst um das Sohlgefälle im Ein- und Auslauf zu vergleichmäßigen. Weiter wird durch den Einbau einer 30 cm dicken Sedimentsohle die ökologische Durchgängigkeit im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie verbessert.

Der Bereich vor dem Durchlass wird bis zum Zufluss des Gewässers „Rückeweg" durch eine Sohlgleite neu modelliert und optimiert.

Die Arbeiten sollen so weit wie möglich mit örtlich entnommenem Aushub erfolgen. Sollte zusätzliches Material nötig sein, wird ein gebietstypisches Sandsteingemisch verwendet. Zum Schutz der Böschung werden Natursteinquader aus Basalt im Einlaufbereich eingebracht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter https://uvp.niedersachsen.de/portal eingesehen werden.

im Auftrage

gez.
Ahlborn

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003 beschlossen:

§ 1

Die in § 5 Buchstaben b) und c) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr in der Reinigungsklasse II und Reinigungsklasse III wird wie folgt neu festgesetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der
b) Reinigungsklasse II 5,70 Euro
c) Reinigungsklasse III 3,60 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Sachsa, d. 19.09.2025

Der Bürgermeister
(Q u a d e)

Stadt Bad Sachsa
16

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 14 (Gebührensätze) der Ursprungssatzung, in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15.11.2024, wird wie folgt geändert:

(3) Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung **3,30 €/10 m²**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Sachsa, d. 19.09.2025

Der Bürgermeister

(Quade)

Stadt Bad Sachsa 16

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa am 18.09.2025 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus (Tourismuswerbung) und für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Sachsa, die ihr für die Tourismuswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung durch den Dritten zu erstatten hat.

(3) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Vorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH und deren Töchter oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 56,63 Prozent aus Tourismusbeiträgen und zu 43,37 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus im Erhebungsgebiet geboten werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen (Primärgewinne). Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden

Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen (Sekundärgewinne).

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Beitragsmaßstab

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Sachsa nach § 1 Absatz 1 aus dem Tourismus geboten wird. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01.07. des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt finden die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht Berücksichtigung. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung maßgebend.

(2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten, aus dem Tourismus hergeleiteten Jahresumsätzen im Veranlagungsgebiet.

(3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zu der Summe der erzielbaren Durchschnittsgewinne im Sinne von § 3 Absatz 2 ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.

(4) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt.

(5) Die Beitragsquote beträgt 0,64278 Prozent.

§ 4
Beitrag

(1) Der Beitrag wird jährlich erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Beitragsmaßstäben und dem Beitragssatz pro Maßstabseinheit in Spalte 3 der Anlage berechnet. Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der Maßstabseinheiten mit dem Beitrag pro Maßstabseinheit.

(3) Bei der Festsetzung der Zahl der Arbeitskräfte werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mitberücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.

(4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für den vollen Monat für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorlagen, ein Zwölftel des Beitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5
Beginn und Ende der Beitragspflicht, Erhebungszeitraum, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Stadt Bad Sachsa erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zu der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistungen können dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die Vorausleistungen entstehen mit ihrer Anforderung.

§ 6
Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Bad Sachsa die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages auf dem von der Stadt Bad Sachsa vorgeschriebenen Vordruck zu machen. Das betrifft Vor- und Zuname des Beitragspflichtigen bzw. den Namen des Unternehmens und die Anschrift bzw. die Anschrift der Betriebsstätte. Weiterhin sind die Angaben zur Tätigkeit (bei Vermietungsobjekten Name des Mieters/Pächters, Anschrift des Vermietungs- bzw. Verpachtungsobjektes und die dort ausgeübte Tätigkeit), die Anzahl der Arbeitskräfte (getrennt nach Vollzeit und Teilzeit mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden) sowie das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Sachsa an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die Stadt Bad Sachsa kann zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach § 2 vorliegt, auch beim Katasteramt Auskunft einholen. Sie kann außerdem die bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

(4) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa gemäß § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

(5) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) getroffen worden.

§ 7
Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bad Sachsa.

(2) Der Tourismusbeitrag bzw. die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Tourismusbeitragsbescheides fällig.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 02.12.2022 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 18.09.2025

Quade
Daniel Quade
Bürgermeister

Anlage

zu der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 18.09.2025

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
01	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser)	Anzahl der Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	
	a) Hotels, Hotels garni, Pensionen		13,27 € je Fremdenbett
	b) Privatzimmer, Ferienwohnungen		6,45 € je Fremdenbett
	c) Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser		3,93 € je Fremdenbett
	d) Wohnmobilstellplätze		3,27 € je Stellplatz
02	Inhaber von Speise- oder Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Teestuben, Eisdielen, Bars, Imbiss-Stuben oder Stände, Imbissbetriebe, Discotheken, Tanzbars)	Anzahl der Sitzplätze - oder in analoger Anwendung - Stehplätze; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt	19,87 € je Innensitz- oder Innenstehplatz, 4,97 € je Außensitz- oder Außenstehplatz
03	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels oder der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske)	Anzahl der Arbeitskräfte	250,61 € je Arbeitskraft
04	Inhaber von Einrichtungshäusern, jeweils mit überwiegender Bedienung	Anzahl der Arbeitskräfte	250,61 € je Arbeitskraft
05	Inhaber von Discountgeschäften, Super- oder Verbrauchermärkten, SB-Warengeschäften, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	4,01 € je m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche
06	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Catering- und Party-Servicebetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte	250,61 € je Arbeitskraft
07	Inhaber von Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	Anzahl der Verkaufswagen	41,77 € je Verkaufswagen
08	Badeärzte sowie Ärzte mit besonderer Fachrichtung entsprechend der für den heilklimatischen Kurort anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Anzahl der Arbeitskräfte	109,61 € je Arbeitskraft
09	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, physikalische Thera-	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
	peuten, Optiker, Apotheken, Dentallabore, Ernährungsberater, Gesundheitsberater		
10	Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Mitarbeiter von Versicherungen, Immobilienmakler, Werbeagenturen, Schreib-, Buchhaltungs- und Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice, EDV-Service, Internet-Dienstleistungen, Webdesign, Mediengestalter	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
11	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
12	Fotografen	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
13	Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
14	Inhaber von Zimmer- oder Ferienwohnungsvermittlungen, Tourist-Informationen, Event-Agenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
15	Inhaber von Toto- und Lotto-annahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
16	Inhaber von Fahrschulen, Tanz-schulen, Musikschulen, Sportschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
17	Musikkapellen, Musikallein-unterhalter etc.	Anzahl der Musiker	73,07 € je Musiker
18	Inhaber von Mineralölgroßhandlungen	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft
19	Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	36,54 € Zapfstelle
20	Inhaber von Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	36,54 € je Waschplatz
21	Inhaber von Unternehmen des Gelegen-heitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Taxen oder Mietwagen durchführen	Anzahl der Fahrzeuge	118,75 € je Taxe / Mietwagen
22	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerklichen Betrieben, kunstge-werblichen Betrieben, Kraftfahrzeug-reparaturwerkstätten, Hausschlachter	Anzahl der Arbeitskräfte	58,08 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
23	Inhaber von Hoch- und Tiefbau-unternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	58,08 € je Arbeitskraft
24	Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gebäude-Reinigungsunternehmen, Änderungs-schneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	58,08 € je Arbeitskraft
25	Inhaber von Betrieben zum Ver-treiben von Presseerzeugnissen, Druckereien	Anzahl der Arbeitskräfte	58,08 € je Arbeitskraft
26	Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- Camping- und Wohn-mobilstellplätzen, die von den Unter-nehmen bedient werden	
	a) Stromversorgung		0,36 € je Fremdenbett / Stellplatz
	b) Gasversorgung		0,36 € je Fremdenbett
	c) Wasserversorgung		0,36 € je Fremdenbett / Stellplatz
27	Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Postbanken, Finanzdienstleister	Anzahl der Arbeitskräfte	88,08 € je Arbeitskraft
28	Vermieter oder Verpächter von Räumlich-keiten an durch den Tourismus unmittelbar bevorteilte Personen bzw. Unternehmen	Größe der vermieteten oder verpachtete Fläche in m²	0,07 € je m²
29	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten, Computerspielen	Anzahl der aufgestellten Spiel-automaten/Computern	33,17 € je Spielautomat/ Computer
30	Inhaber von Bade-, Schwimm- und Saunaanlagen	Anzahl der Schwimmanlagen	5.499,58 € je Bade-, Schwimm- und Saunaanlage
31	Inhaber von Eislaufhallen	Anzahl der Eislaufhallen	596,21 € je Eislaufhalle
32	Inhaber von Salz-Loungen	Anzahl der Salz-Loungen	198,74 € je Salz-Lounge
	Vermietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der Entleihstellen	198,74 € je Entleihstelle
34	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Minigolfanlagen	198,74 € je Minigolfanlage

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
35	Inhaber von Märchenparks, Vogelausstellungen, Ausstellungsräumen	Anzahl der Parks / Ausstellungen	198,74 € je Park / Ausstellung
36	Inhaber von Fitnesscentern	Anzahl der Fitnesscenter	397,47 € je Fitnesscenter
37	Inhaber von Kinder-Indoorparks	Anzahl der Kinder-Indoorparks	596,21 € je Kinder-Indoorpark
38	Inhaber von Indoor-Kletteranlagen	Anzahl der Indoor-Kletteranlagen	596,21 € je Indoor-Kletteranlage
39	Inhaber von Bowlingbahnen	Anzahl der Bowlingbahnen	198,74 € je Bowlingbahn
40	Wanderführer	Anzahl der Wanderführer	99,37 € je Wanderführer
41	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	Anzahl der Arbeitskräfte	73,07 € je Arbeitskraft

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 28.09.2025

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Steintorstraße 17, 37115 Duderstadt vom 27.02.2025 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 28.09.2025 wie folgt zugelassen.

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 28.09.2025 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

Begründung:

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Apfel- und Birnenmarkt" Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der zum 28. Mal (seit 1993) stattfindende Apfel- und Birnenmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebsamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Apfel- und Birnenmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt lädt am 27. und 28.09.2025 zum Apfel- und Birnenmarkt in Duderstadt ein. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als Erlebnismeile zu genießen.

Weit mehr als 80 Standbetreiber und Aussteller werden mit ihren Ständen vertreten sein. Dabei werden sie den Besuchern und Gästen ein herausragendes gärtnerisches Programm mit zahlreichen Highlights und Aktionen präsentieren.

Für Hobbygärtner und Freunde regionaler Produkte werden an den Markttagen u. a. die Obstspezialitäten des Eichsfeldes präsentiert, die zahleiche Betreiber auf ihren Streuobstwiesen anbauen.

Für die Bestimmung von Apfelsorten können Gäste zudem aus ihrem Garten Äpfel mitbringen. Ein Pomologe wird an beiden Tagen im Zelt des Landschaftspflegeverbandes Auskunft über die mitgebrachten Apfelsorten geben.

Die Gäste können sich bei dem 2-tägigen Event für Ihren eigenen Anbau vom Angebot inspirieren lassen, mit den Ausstellern ins Gespräch kommen und sich darüber hinaus auch über Fragen aus den Themenwelten Garten und Landschaft austauschen.

Dafür gibt es allerhand praktische Tipps zur Herbstanpflanzung in Garten und Landschaft von geschulten Gartenbau- und Gärtnermeistern sowie reichlich Deko-Ideen zum anstehenden Erntedank.

Kulinarische Genüsse mit Produkten aus der Region ergänzen das großartige Angebot.

Verschiedene Verpflegungsstände sowie Cafés, Lokale und Eisdielen laden zum Verweilen und zur Einkehr in der Innenstadt ein.

Geplant ist insgesamt ein herausragendes herbstliches Programm mit zahlreichen Highlights, Aktionen und Aktivitäten für die ganze Familie.

Die Veranstaltung „Apfel- und Birnenmarkt" selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltszweck vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können.

Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLöffVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 28.09.2025 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 23.09.2025 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und

durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Apfel- und Birnenmarktes am 27. und 28.09.2025 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das mit der ladenöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsachklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafür sprachen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 28.09.2025 zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauer des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse der Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 28.09.2025 beschränkte fünfstündige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsachklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 23.09.2025

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

Thorsten Feike

Anlage 1

DUDERSTADT
STADT VOLLER BEWEGUNG

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duderstadt für den Ortsteil Duderstadt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2025 den Feststellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Mit Verfügung vom 22.08.2025, Aktenzeichen 60 81 20 - 400/19. Änd. hat der Landkreis Göttingen die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 40 / 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister

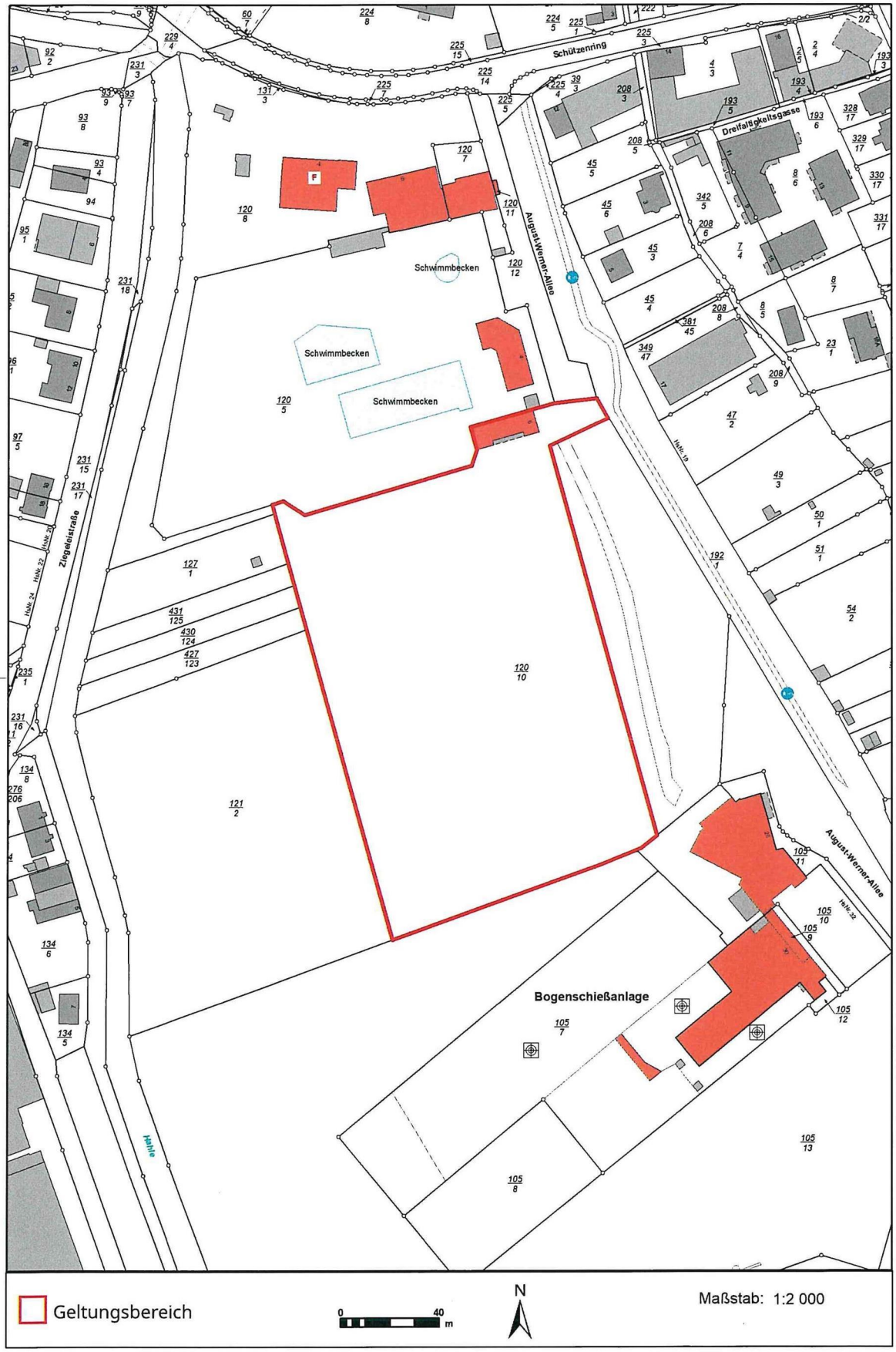
Schützenring
Dreifaltigkeitsgasse
August-Werner-Allee
Schwimmbecken
Schwimmbecken
Schwimmbecken
Ziegeleistraße
Bogenschießanlage
Geltungsbereich
0
40
m
N
Maßstab: 1:2 000

Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen
Der Bürgermeister

37136 Ebergötzen, den 22.09.2025
Bergstraße 18
Fernruf (0 55 07) 73 10
Fax (0 55 07) 10 75
e-mail: info@gemeinde-ebergoetzen.de

Konto:
Sparkasse Göttingen
IBAN DE11260500010030000236
BICNOLADE21GOE

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 03. September 2025 gemäß § 129 Ab. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister für die das Jahr 2022 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2022 liegt in der Zeit vom

29. September 2025 bis 08. Oktober 2025

während der Dienstzeiten Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Jan Bährens)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Seeburg

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Gemeinde Seeburg:

2. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 023 „Hinter den Höfen", Ortsteil Bernshausen

Der Rat der Gemeinde Seeburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 den Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 023 „Hinter den Höfen", Ortsteil Bernshausen gefasst, den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung/öffentliche Auslegung beschlossen.

Hintergrund der Planung:

Eine private Bauherrin beabsichtigt, das Eckgrundstück Bergstraße/Hinter den Höfen (Flurstück 78/1, Flur 13) in Bernshausen, Gemeinde Seeburg mit einem Wohngebäude zu bebauen.

Das betreffende Grundstück und ein Teil des südlich angrenzenden Grundstücks (Flurstück 78/2, Flur 13) liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 023 „Hinter den Höfen". Beide sind als Dorfgebiet festgesetzt. Offensichtlich wird das geplante Vorhaben von der Bauaufsichtsbehörde nicht als bebauungsplankonform angesehen. Gleichzeitig verfehlt der Bebauungsplan an dieser Stelle aufgrund der geringen Flächengröße seine Nutzungsbestimmung.

Zur Baurechtssetzung soll daher der Bebauungsplan für das Flurstück 78/1 in ein allgemeines Wohngebiet geändert und für das Teilflurstück 78/2 aufgehoben werden, sodass eine einheitliche Beurteilung des südlichen Flurstücks nach § 34 BauGB erfolgen kann.

Die Änderung und die Teilaufhebung können im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erfolgen. Die Planung dient einer Maßnahme der Innenentwicklung in einer innerörtlichen Lage. Der Flächennutzungsplan stellt bereits eine Wohnbaufläche dar, so dass die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die Änderung wird daher ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ebenso abgesehen wird auf Grundlage von § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Eingriffsregelung, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst das Flurstück 78/1, Flur 13, Gemarkung Bernshausen mit einer Fläche von 800 m² und teilweise das Flurstück 78/2, Flur 13 Gemarkung Bernshausen mit einer Fläche von 214 m² und ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Beteiligung:

Die Planunterlagen des Entwurfs der 2. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 023 „Hinter den Höfen", Ortsteil Bernshausen können vom

29.09.2025 bis einschließlich 29.10.2025

im Internet auf der Homepage der Planungsgruppe Puche GmbH unter

https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/

eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auch über das zentrale Interportal des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) einsehbar.

Stellungnahmen können vorzugsweise digital unter info@pg-puche.de bis zum **29.10.2025** abgegeben werden.

Schriftliche Stellungnahmen können auch der Planungsgruppe Puche GmbH, Häuserstraße 1, 37154 Northeim bis zum **29.10.2025** zugesandt werden.

Zudem liegt der Entwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 023 „Hinter den Höfen", Ortsteil Bernshausen bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 8, 37136 Seeburg, während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	15.00 – 18.00 Uhr

und im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag	7.30 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag und Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr		

(Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten sind nach Absprache möglich)

in dem o.g. Zeitraum zur individuellen Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme sowie die Niederschrift sind nur einzeln und nach vorheriger Anmeldung in der Gemeindeverwaltung unter der Telefon-Nr. 05507/1314 möglich.

Nach dieser o.g. Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zur selben Zeit werden ebenfalls die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Übersichtskarte, Lage der 2. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 023 „Hinter den Höfen“, Ortsteil Bernshausen, Maßstab 1:5. 000

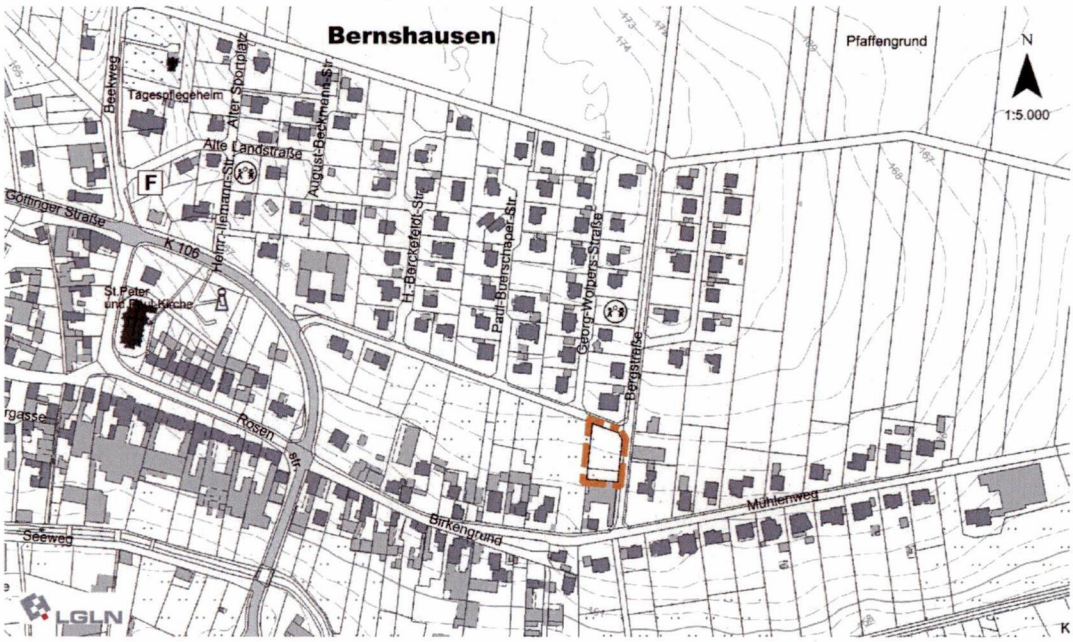

(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2025.)

Seeburg, den 23.09.2025

Gemeinde Seeburg
Der Bürgermeister

GEMEINDE SEEBURG 2 · LANDKREIS GÖTTINGEN

(Volker Otto)